SANIERUNG UND TECHNIK · HEIZTECHNIK

Hydraulischer Abgleich – Pflicht, Kosten und Förderung

Stand 19.11.2026 · Geprüft von Alexander Klein, Energieeffizienz-Experte (dena)

Was heißt das für Sie?

Werden manche Heizkörper heiß und andere nur lauwarm, ist oft das Heizungswasser ungleich verteilt. Der hydraulische Abgleich nach Verfahren B behebt das und ist die Voraussetzung dafür, dass eine Wärmepumpe effizient arbeitet. In schlecht eingestellten Anlagen sind Einsparungen von 5 bis 15 % realistisch.

Manche Heizkörper werden glühend heiß, andere bleiben lauwarm, und im Bad rauscht es im Ventil: Das sind typische Zeichen dafür, dass das Heizungswasser im Haus ungleich verteilt wird. Der **hydraulische Abgleich** sorgt dafür, dass jeder Heizkörper genau so viel warmes Wasser bekommt, wie der Raum braucht – nicht mehr und nicht weniger. Das spart Energie, macht die Heizung leiser und ist die Voraussetzung dafür, dass eine Wärmepumpe effizient arbeitet. **Stand: 08.10.2026.**

Was der hydraulische Abgleich bewirkt

Ohne Abgleich nimmt das Heizungswasser den Weg des geringsten Widerstands. Heizkörper nahe am Kessel bekommen zu viel, weit entfernte zu wenig. Viele Haushalte gleichen das aus, indem sie die Vorlauftemperatur oder die Pumpenleistung hochdrehen – und bezahlen das mit höherem Verbrauch.

Nach dem Abgleich gilt:

- **Alle Räume werden gleichmäßig warm**, auch die am Ende des Heizkreises.
- **Die Vorlauftemperatur kann sinken.** Das ist bei Brennwertkesseln und vor allem bei Wärmepumpen der wichtigste Hebel für den Wirkungsgrad.
- **Die Pumpe arbeitet mit weniger Leistung**, Strömungsgeräusche an den Ventilen verschwinden.
- **Der Verbrauch sinkt.** Wie stark, hängt vom Ausgangszustand ab; in schlecht eingestellten Anlagen sind Einsparungen im Bereich von 5 bis 15 % realistisch (Richtwert).

Verfahren A oder Verfahren B – gefordert ist B

	VERFAHREN A	VERFAHREN B
Heizlast	grob geschätzt über Baujahr und Wohnfläche	**raumweise berechnet** nach DIN EN 12831-1

	VERFAHREN A	VERFAHREN B
Heizkörper	nicht geprüft	Leistung je Raum geprüft, niedrigste mögliche Vorlauftemperatur ermittelt
Einstellung	Ventile pauschal voreingestellt	Ventile, Pumpe und Heizkurve nach Berechnung eingestellt
Gesetz und Förderung	reicht **nicht**	**Pflichtverfahren** (oder ein gleichwertiges Verfahren)

Grundlage ist die Fachregel „Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand“ des VdZ. Das Ergebnis wird schriftlich bestätigt, für die Förderung mit dem VdZ-Formular „Bestätigung des hydraulischen Abgleichs“.

Wann ist der Abgleich Pflicht?

Seit 29.07.2026 gilt das **Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG)**, das das Gebäudeenergiegesetz (GEG) abgelöst hat. Die Regeln zum Abgleich und zur Heizungsprüfung stehen dort in den §§ 60a bis 60c.

SITUATION	WAS GILT	GRUNDLAGE
Ein- oder Zweifamilienhaus, bestehende Heizung	**keine gesetzliche Pflicht** – sinnvoll ist der Abgleich trotzdem	–
Gebäude ab 6 Wohnungen oder Nutzungseinheiten, **neue wassergeführte Heizung** eingebaut	Abgleich nach Verfahren B ist Pflicht, Bestätigung schriftlich; Mieter dürfen sie einsehen	§ 60c GModG
Gebäude ab 6 Einheiten, Öl-, Gas- oder Biomasseheizung **eingebaut vor dem 01.10.2009**	Heizungsprüfung und -optimierung **bis 30.09.2027**	§ 60b GModG
Gebäude ab 6 Einheiten, jüngere Öl-, Gas- oder Biomasseheizung	Prüfung innerhalb eines Jahres nach 15 Betriebsjahren	§ 60b GModG
Gebäude ab 6 Einheiten, **Wärmepumpe** in Betrieb seit 2024	Prüfung nach der ersten vollen Heizperiode, spätestens 2 Jahre nach Inbetriebnahme – dabei wird auch geprüft, ob abgeglichen wurde	§ 60a GModG
Gefördertes Vorhaben (Heizungsoptimierung beim BAFA, Heizungstausch über KfW 458)	Abgleich nach Verfahren B ist Fördervoraussetzung	BEG-Richtlinien 2026

Mit der zweiten Stufe des GModG zum 01.01.2027 werden die Prüfpflichten der §§ 60a bis 60c voraussichtlich neu gefasst. Die Frist 30.09.2027 für alte Heizungen läuft unabhängig davon. Wir aktualisieren diesen Artikel, sobald der neue Wortlaut gilt.

Förderung: 15 % Zuschuss beim BAFA

Der hydraulische Abgleich wird als **Heizungsoptimierung** in der Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM, Richtlinie vom 17.08.2026 (BAnz AT 27.08.2026 B1), gültig für Anträge ab 21.07.2026) gefördert:

Zuschuss	**15 %** der förderfähigen Kosten
Mindestinvestition	300 € brutto
Gebäude	Bestandsgebäude mit höchstens 5 Wohneinheiten
Heizung	älter als 2 Jahre; mit fossilen Brennstoffen (z. B. Öl, Gas) betriebene Heizungen nicht älter als 20 Jahre
Antrag	beim BAFA **vor** Vorhabenbeginn; bei Antragstellung muss ein Vertrag mit aufschiebender oder auflösender Förderbedingung vorliegen; mit Energieeffizienz-Experten oder Fachbetrieb

Gefördert werden neben dem Abgleich auch zugehörige Maßnahmen: Austausch der Heizungspumpe, Dämmung von Rohrleitungen, Niedertemperaturheizkörper, Pufferspeicher sowie Mess-, Steuer- und Regelungstechnik. Der Einbau eines neuen Wärmeerzeugers gehört nicht dazu.

Rechenbeispiel: Kostet der Abgleich mit neuen Ventileinsätzen 1.200 €, beträgt der Zuschuss 180 €.

Den iSFP-Bonus von 5 Prozentpunkten gibt es bei einer Wohneinheit erst ab 30.000 € Investition und nur für den Teil darüber. Für den Abgleich allein spielt er deshalb praktisch keine Rolle.

Mit einer neuen Wärmepumpe: Wird die Heizung über die KfW (Programm 458, siehe KfW 458 – Fördersätze und Boni) getauscht, gehört der hydraulische Abgleich zum Vorhaben und wird mit dem Fördersatz des Heizungstauschs gefördert. Ein separater BAFA-Antrag ist dann nicht nötig.

Was der Abgleich kostet

Richtwerte der Energieberatung Klein für ein Einfamilienhaus:

- **Abgleich nach Verfahren B mit Heizlastberechnung:** meist rund 1.000 bis 2.000 €.
- **Mit Austausch vieler Thermostatventile oder der Pumpe:** bis etwa 3.000 €.
- In Mehrfamilienhäusern steigen die Kosten mit der Zahl der Heizkörper.

Ein Angebot sollte die raumweise Heizlastberechnung, die Einstellwerte je Ventil und die Bestätigung nach VdZ-Formular ausdrücklich enthalten. Fehlt das, ist es kein Verfahren B.

So läuft der Abgleich ab

1. **Bestandsaufnahme:** Räume, Fensterflächen, Heizkörper (Typ und Größe) und Ventile werden erfasst.
2. **Heizlast berechnen:** Für jeden Raum wird nach DIN EN 12831-1 ermittelt, wie viel Wärme er am kältesten Tag braucht.
3. **Heizkörper prüfen:** Reicht jeder Heizkörper bei möglichst niedriger Vorlauftemperatur? So zeigen sich auch Engpass-Räume vor einem Wärmepumpen-Einbau.
4. **Einstellen:** Voreinstellung jedes Ventils, Einstellung von Pumpe und Heizkurve; wo nötig, voreinstellbare Ventileinsätze nachrüsten.
5. **Dokumentieren:** Einstellwerte, Heizlast, Auslegungstemperaturen und Reglereinstellung werden schriftlich bestätigt.

Unser Tipp

Planen Sie eine Wärmepumpe, gehört der Abgleich an den Anfang, nicht ans Ende: Die raumweise Heizlast zeigt, welche Heizkörper bei niedriger Vorlauftemperatur reichen und welche Wärmepumpe wirklich nötig ist. Mehr dazu im Artikel Alte Heizkörper: Was Sie tun können – und wann ein Tausch nötig ist.

Alle Angaben zur Förderung beschreiben die Programmlage; maßgeblich sind die Förderrichtlinie und der Bescheid der Förderstelle. Keine Rechtsberatung.

Häufige Fragen

Ist der hydraulische Abgleich im Einfamilienhaus Pflicht?

Gesetzlich nein. Die Pflicht nach § 60c GModG gilt erst für Gebäude mit mindestens sechs Wohnungen oder Nutzungseinheiten. Wer eine Förderung nutzt – etwa für die Heizungsoptimierung beim BAFA oder einen Heizungstausch über KfW 458 –, muss den Abgleich nach Verfahren B aber nachweisen.

Reicht Verfahren A für die Förderung?

Nein. Gesetz und Förderung verlangen Verfahren B mit raumweiser Heizlastberechnung nach DIN EN 12831-1 oder ein gleichwertiges Verfahren. Bestätigt wird der Abgleich für die Förderung mit dem VdZ-Formular.

Wie hoch ist die Förderung für den hydraulischen Abgleich?

Als Heizungsoptimierung fördert das BAFA 15 % der förderfähigen Kosten, ab 300 € Investition, in Bestandsgebäuden mit höchstens fünf Wohneinheiten. Der Antrag muss vor der Beauftragung gestellt werden. Bei einem Heizungstausch über KfW 458 wird der Abgleich mit dem Fördersatz des Heizungstauschs gefördert.

Was kostet ein hydraulischer Abgleich?

Im Einfamilienhaus meist rund 1.000 bis 2.000 € für Verfahren B mit Heizlastberechnung, mit Austausch vieler Ventile oder der Pumpe bis etwa 3.000 € (Richtwerte). In Mehrfamilienhäusern steigen die Kosten mit der Zahl der Heizkörper.

Brauche ich den Abgleich vor einer Wärmepumpe?

Ja, er gehört an den Anfang. Die raumweise Heizlast zeigt, welche Heizkörper bei niedriger Vorlauftemperatur ausreichen und wie groß die Wärmepumpe sein muss. Ohne Abgleich arbeitet eine Wärmepumpe mit zu hoher Vorlauftemperatur und verbraucht mehr Strom.

Heizungsoptimierung geplant? Klären Sie die Förderung, bevor Sie den Auftrag vergeben – der Antrag muss vorher gestellt sein.

eb-klein-service.de/foerderantrag/

Quelle: Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) §§ 60a–60c, in Kraft seit 29.07.2026; BEG-EM-Richtlinie vom 17.08.2026 (BAnz AT 27.08.2026 B1); BAFA – Heizungsoptimierung (Stand 2026); VdZ-Fachregel „Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand“ (Verfahren B); DIN EN 12831-1. Kosten: Richtwerte EB Klein.